



Wöchentliche Heimat-  
und Bürgerzeitung  
mit den öffentlichen  
Bekanntmachungen

# Flammersfeld

[www.vg-flammersfeld.de](http://www.vg-flammersfeld.de)

Jahrgang 37

DONNERSTAG, 18. März 2010

Nummer: 11



## Burglahr

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Burglahr vom 10. März 2010

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Burglahr vom 08. Juli 2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

**Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

#### § 2

**Dem § 7 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:**

(4) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die Beigeordneten eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1.

#### § 3

Diese Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Burglahr tritt am 01.07.2009 in Kraft.

57632 Burglahr, 10.03.2010 Wilfried Wilsberg, Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153) in der derzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

57632 Burglahr, 10.03.2010 Wilfried Wilsberg, Ortsbürgermeister